



Artenschutzrechtliche Prüfung Bebauungsplan 59 „KiTa am Ostparkstadion“



Auftraggeber:

Stadt Frankenthal
Neumayerring 72
67227 Frankenthal (Pfalz)

Bearbeitung:

GÖFA GmbH
Goldregenstraße 14
55126 Mainz

und

**Natur
Profil**

Planung und Beratung
Dipl. Ing. M. Schaefer
Alte Bahnhofstraße 15
61169 Friedberg

Gesamtgliederung

Teil I Artenschutzrechtliche Vor-Prüfung

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabenstellung und Datengrundlage.....	3
2. Artenschutzrechtliche Grundlagen.....	3
2.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzen .	3
2.2 Schutzgebiete	5
2.3 Geschützte Arten	6
3. Kurzcharakteristik des Plangebiets.....	6
3.1 Vorhabensbeschreibung und Wirkungsfaktoren des Vorhabens	6
3.1.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren	6
3.1.2 Baubedingte Wirkfaktoren	6
3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
4. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	7
4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.3 Europäische Vogelarten	11
5. Ergebnisse bezogen auf die Bauleitplanung.....	13
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	13
5.2 Maßnahmen zur Minderung	13
5.3 Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	13
5.4 Festsetzungen im Bebauungsplan	14
6. Zusammenfassung und Fazit	14
7. Literatur und Quellen.....	15

1. Aufgabenstellung und Datengrundlage

Die Stadt Frankenthal beabsichtigt auf einem innerstädtischen Grundstück zwischen dem Ostparkstadion und der östlich angrenzenden Wohnbebauung zwei Kindertagesstätten zu errichten. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 59 „KiTa am Ostparkstadion“ aufgestellt. Da bei der Umsetzung des Bebauungsplans in Vegetationsbestände eingegriffen wird, kann es zur Beeinträchtigung besonders geschützter Arten kommen. Aus diesem Grund soll auf der Ebene der Bebauungsplanung eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass dem Vorhaben nicht auf der nachgelagerten Ebene artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegenstehen.

Die GÖFA GmbH aus Mainz wurde gemeinsam mit dem Büro NaturProfil Dipl.-Ing. M. Schaefer, Friedberg mit einer Überprüfung des Vorhabens hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit „europäisch geschützter Arten“ (FFH- und VSchRL) gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beauftragt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch die Nutzungsänderung bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Sofern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sind die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 BNatSchG zu prüfen.

Als Datengrundlage dienen die im Landschaftsinformationssystem des Landes Rheinland-Pfalz (Artennachweise im 2 x 2 Km Raster) und in ArteFakt dargelegten Artenvorkommen. Eine Abschichtung der relevanten Arten erfolgt auf der Grundlage mehrerer im Frühjahr und Sommer 2019 durchgeführten Begehungen des Planungsgebietes. Dabei wurden die Biotop- und Nutzungsstrukturen erfasst und nach potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gehölzbestand gesucht. Außerdem wurde eine Übersichtskartierung der Avifauna und zum möglichen Vorkommen von Reptilien (hier Eidechsen) vorgenommen. Weiterhin wurden die folgenden Datenquellen herangezogen:

- Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Bundesamt für Naturschutz, 2003 u. 2004).
- Verbreitung der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie, Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten (Bundesamt für Naturschutz, 2013).

2. Artenschutzrechtliche Grundlagen

2.1 Gesetzliche Vorschriften für besonders geschützte und andere Tier- und Pflanzen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 20/7) verankert.

Die Vorgaben des Europäischen Artenschutzes werden im Bundesnaturschutzgesetz (vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 15.09.2017) in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden in dem für Vorhaben nach BauGB und damit für die Aufstellung von Bebauungsplänen relevanten **Absatz 5** des § 44 konkretisiert:

¹ *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*

² *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumli-*

chen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- ³ *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG unvermeidbaren Eingriffen oder nach § 17 BNatSchG von einer Behörde zugelassenen oder durchgeführten Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Vorhaben nach BauGB einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2.2 Schutzgebiete

Von der Planung sind weder nationale Schutzgebiete noch Schutzgebiete des Natura 2000 Netzes betroffen. Es kommen auch keine gesetzlich geschützten Biotopflächen oder FFH-Lebensraumtypen vor.

2.3 Geschützte Arten

Da es sich bei dem Planungsgebiet um eine innerstädtische Grünfläche handelt, die von intensiv genutzten Sportflächen, Hausgärten mit Wohngebäuden und Verkehrsflächen umgeben ist, ist von einer eingeschränkten artenschutzrechtlichen Relevanz auszugehen. Von der Planung können als geschützte Arten in erster Linie Europäische Vogelarten sowie Fledermäuse betroffen sein. Weitere besonders geschützte Arten bzw. Artengruppen, wie zum Beispiel Libellen, Amphibien oder sonstige Säugetiere lassen sich anhand der Vegetations- und Habitatstruktur ausschließen.

3. Kurzcharakteristik des Plangebiets

3.1 Vorhabensbeschreibung und Wirkungsfaktoren des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich in Frankenthal-Mitte, östlich des Stadtzentrums und wird durch die Straßen Nachtweideweg im Norden und Am Kanal im Süden begrenzt und erschlossen. Östlich erstrecken sich die Spielfelder des Ostparkstadions und im Westen grenzt ein Wohngebiet mit Einfamilienhäusern an. Das Planungsgebiet umfasst einen schmalen, in Nord-Süd-Richtung ausgerichteten Grünzug, der von einem öffentlichen Fußweg durchquert wird. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,00 ha.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die Errichtung von zwei Kindertagesstätten mit jeweils 1.200 m² maximaler Grundfläche und weiteren 600 m² Überbauung für Nebenanlagen ermöglicht werden. Die bereits bestehende öffentliche Fuß- und Radwegeverbindung soll aufrechterhalten werden. Die nicht überbauten und befestigten Grundstücksflächen sollen als Außenspielgelände für die Kindertagesstätten gestaltet werden. In erster Linie sind vor diesem Hintergrund bau- und anlagebedingte Wirkungen für die besonders geschützten Arten zu erwarten.

3.1.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme bzw. direkte Beeinträchtigungen

Durch Eingriffe in den Gehölz- bzw. Baumbestand können Nist- und Brutplätze von Vögeln verloren gehen. Die wenigen vorhandenen Rindenspalten an Bäumen sind nur bedingt als Quartiere von Fledermäusen geeignet.

- Barrierewirkung/Zerschneidung

Mit einer erheblichen Barriere- oder Zerschneidungswirkung muss nicht gerechnet werden, da die geplanten Kindertagesstätten in ihrer Höhe durch Festsetzungen des Bebauungsplans begrenzt werden und der bestehende Grünzug von mobilen Arten wie Vögeln oder Fledermäusen nach wie vor durchquert werden kann.

3.1.2 Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme

Hierbei handelt es sich um eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, unabdingbare Arbeitsbereiche der Baumaschinen, Materiallager etc. Diese Flächen lassen sich innerhalb der Baugrundstücke bzw. den Bereichen anordnen, die ohnehin durch das Vorhaben verändert werden. Darüber hinaus gehende Flächen werden nicht bean-

spricht. Erhaltenswert Bereiche können als Bautabuflächen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

- Staub- und Schadstoffeinträge, optische und akustische Störeffekte

Baubedingte Auswirkungen können angesichts des geringen Umfangs und der Lage der baulichen Maßnahme innerhalb der vorhandenen Siedlung vernachlässigt werden.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoff-Immissionen

Mit Betrieb der Kindertagesstätten ist eine Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs verbunden, der jedoch bei der geplanten Anordnung der beiden KiTas am nördlichen und südlichen Gebietsrand weitgehend auf den bestehenden Erschließungsstraßen verbleibt. Für die innerstädtische Lage ergeben sich daraus keine artenschutzrechtlich relevanten Zunahmen an Schadstoffeinträgen.

- Störeffekte

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine öffentliche, innerstädtische Grünfläche, die bereits aktuell von Fußgängern und Radfahrern, ggf. Hundehaltern durchquert und von den angrenzenden Nutzungen (Sportanlagen, Straßenverkehr und Wohngebiet) beeinflusst wird. Es ist daher von einem siedlungsbezogenen, störungstoleranten Artenspektrum auszugehen. Sowohl der Betrieb der Kindertagesstätten als auch der damit verbundene Ziel- und Quellverkehr führen in dem innerstädtischen Bereich nicht zu einer artenschutzrechtlich relevanten, d. h. populationswirksamen Zunahme von Störeffekten.

4. Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

In den folgenden Kapiteln liegt der Fokus auf den europarechtlich geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-RL, Art. 1 VSchRL und/oder Verordnung (EG) Nr. 338/97, die innerhalb des Plangebiets strukturbedingt, d. h. im Zusammenhang der dort gegebenen Habitatstrukturen und Lebensraumbedingungen, vorkommen könnten.

- **Biotopstruktur**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine langgezogene Grünfläche zwischen großflächigen Sportanlagen (Ostparkstadion) und einem Wohngebiet mit mehr oder weniger strukturreichen Hausgärten. Die Biotopstrukturen setzen sich aus überwiegend extensiv gepflegten Rasenflächen – teilweise mit Wiesencharakter - und randlichen Hochstaudensäumen zusammen, die von Einzelbäumen und Baumreihen unterschiedlichen Alters überstellt sind bzw. durch Gebüschgruppen gegliedert werden. Entlang der Grenze zum Ostparkstadion verläuft ein befestigter, unversiegelter Weg. Die Sportanlagen werden wiederum von einer Baumreihe mit zum Teil älteren Exemplaren eingefasst.

Die Extensivrasenflächen weisen für eine innerörtliche Grünanlage eine relativ hohe Artenvielfalt auf, wenngleich es sich überwiegend um häufige und ausschließlich ungefährdete Arten handelt. Bei den Bäumen und Sträuchern überwiegen heimische Arten sowie Obstbäume.

Der Baumbestand wies zum Zeitpunkt der Begehung keine Dauernester, Horste oder Baumhöhlen auf. Lediglich an zwei Bäumen im Süden wurden Rindenspalten festgestellt, die jedoch nur bedingt als Quartier für Fledermäuse geeignet sind.

4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- **Pflanzen**

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Pflanzenarten bzw. bietet diesen Arten keine geeigneten Standort- und Lebensraumbedingungen. Dementsprechend wurde bei der Vegetations- bzw. Biotopkartierung auch keine besonders geschützte Pflanzenart vorgefunden. Ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens kann daher ausgeschlossen werden.

- **Weichtiere, Käfer, Libellen, Amphibien, Fische**

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb der Verbreitungsgebiete der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten dieser Tiergruppen bzw. finden sich keine auch nur ansatzweise geeigneten Habitatstrukturen (z. B. Gewässer für Libellen, Amphibien oder Fische). Für holzbewohnende Käferarten ist der vorhandene Baumbestand noch zu jung und zu vital bzw. im Artenspektrum für eine Besiedlung ungeeignet. Ein Vorkommen dieser Arten im Wirkraum des Vorhabens kann daher ausgeschlossen werden.

- **Schmetterlinge**

Im 2 x 2 km-Raster (Rasterzelle 45454869) des Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz, in dem sich das Planungsgebiet befindet, werden keine besonders geschützten Schmetterlingsarten aufgeführt. Im Zuge der Vegetations- bzw. Biotopkartierung wurden auch keine spezifischen Wirtspflanzen (wie zum Beispiel Großer Wiesenknopf, Nachtkerzen oder Weidenröschen) gefunden, die ein Vorkommen ermöglichen könnten. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

- **Reptilien**

Im 2 x 2 km-Raster des Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz wird die Zauneidechse als besonders geschützte Reptilienart aufgeführt. Die Art kann auch in Siedlungsbereichen vorkommen, wenn die entsprechenden Ausbreitungskorridore und die notwendigen Strukturen (trocken-warme Säume mit lückiger Vegetation, grabbarem Substrat zur Eiablage und Gesteinsstrukturen als Sonnenplätze) gegeben sind. Im Planungsgebiet sind die Habitatstrukturen nur bedingt gegeben. Überwiegend ist die Vegetation zu dicht. Gesteinsstrukturen fehlen. Vermutlich ist auch der Prädationsdruck durch Katzen und Hunde aus dem Wohngebiet zu hoch. Bei der Übersichtsbegehung haben sich daher auch keine Hinweise auf ein Vorkommen der Zauneidechse ergeben. Ein Vorkommen der Art im Wirkraum des Vorhabens ist daher unwahrscheinlich.

• **Säugetiere**

Von den im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Säugetieren werden keine Arten im 2 x 2 km-Raster aufgeführt. Für einzelne siedlungsbezogene Fledermausarten kann jedoch von einem Vorkommen im Planungsgebiet ausgegangen werden. Dabei kommen in erster Linie die nachstehenden Arten in Betracht.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	S1	2	2
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	S1	1	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	S1	3	V
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	S1	2	V
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	S1	3	*

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz (2006 mit Stand der Bestandsaufnahme 1987)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mit geographischen Restriktionen
- D Daten defizitär
- Art nicht gelistet

RL D Rote Liste Deutschland (2009)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R extrem selten
- V Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- * ungefährdet

Bis auf den Großen Abendsegler handelt es sich vorrangig um gebäudebewohnende Arten, die das Planungsgebiet allenfalls auf dem Weg zwischen den Gebäudequartieren und den ausgedehnten Nahrungshabitaten durchqueren und ggf. als Zwischenjagdrevier nutzen. Hierfür kommt in erster Linie die Zwergfledermaus in Betracht. Flugkorridore, Leitstrukturen und Gehölzränder als Jagdstrecken bleiben in vergleichbarem Umfang erhalten. Ein nennenswertes Quartierpotenzial ist für die Arten nicht gegeben. Die vorgefundenen Baumspalten wiesen keinen Besatz auf und können allenfalls als Tagesschlafplatz von einzelnen Zwergfledermäusen genutzt werden. Für diese Art wird vorsorglich eine Einzelartenprüfung durchgeführt.

S1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Art jagt in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen und Straßenlampen (5-10 m Flughöhe) im Umkreis von etwa 2 km um das Quartier. Lineare Landschaftselemente sind wichtige Leitlinien sowohl bei der Jagd als auch bei Streckenflügen. Die Sommer- und Winterquartiere befinden sich an Gebäudespalten jeder Art, Fassaden, Rollläden und Nistkästen, vereinzelt auch in Baumhöhlen und Holzstapeln. Sie ist die häufigste und anpassungsfähigste Art. In Rheinland-Pfalz ist die Art vermutlich flächendeckend verbreitet.
Vorkommen im Planungsgebiet <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Der Grünzug mit Gehölzrändern und Baumreihen bietet der Art Flugkorridore, Leitstrukturen und ein Zwischenjagdrevier im Siedlungsbereich. Im Planungsgebiet bieten lediglich zwei Bäume mit abstehender Rinde bedingt geeignete Quartiersstrukturen. Der übrige Baumbestand weist kein Quartierpotenzial auf. Auch wenn im Zuge der Begehung kein Hinweis auf ein Vorkommen gefunden wurde, ist ein Besatz bis zum Baubeginn nicht völlig auszuschließen. Erhaltungszustand der lokalen Population: Der Erhaltungszustand wird für das gesamte Bundesland als günstig eingestuft und wird auch für eine lokale Population in Frankenthal-Mitte angenommen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen - Bauzeitenregelung - Baufeldkontrolle <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen (potenziellen) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Gefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Das Risiko <u>anlage- oder baubedingter</u> Tötungen ist gering, da keine besetzten Quartiere im unmittelbaren Eingriffsbereich festgestellt wurden. Sollten bis zum Baubeginn dennoch die Baumspalten besetzt werden, können durch die Bauzeitenregelung in Verbindung mit einer vorlaufenden Baufeldkontrolle Individuenverluste vermieden und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen für auftretende Einzeltiere eingeleitet (z. B. Umsiedlung) werden. <u>Betriebsbedingte</u> Kollisionen mit dem Straßenverkehr im Planungsgebiet sind angesichts der geringen Fahrgeschwindigkeit unwahrscheinlich, zumal der Ziel- und Quellverkehr weitgehend außerhalb der Nachtzeiten stattfindet.. Das Vorhaben führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

S1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Im Planungsgebiet wurden keine besetzten Quartiere festgestellt. Sollten die Baumspalten als potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bis zum Baubeginn besetzt und vom Eingriff betroffen werden, bleibt die ökologische Funktion angesichts der umgebenden Habitatstruktur im räumlichen Zusammenhang dennoch gewahrt. Die Zwergfledermaus findet sicher geeignete Gebäudespalten und bezieht ohnehin nur gelegentlich in Bäumen ein Quartier. Die Baumspalten im Planungsgebiet wären daher ohnehin nur von nachrangiger Bedeutung für die Art.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingte</u> Störeffekte (Erschütterungen, Maschinenlärm o. ä.) gegenüber potenziellen Tagesschlafplätzen und Sommerquartieren im Umfeld sind nicht zu erwarten, da es sich nur um zeitlich befristete Baumaßnahmen handelt und die Art als störungstolerant gilt. <u>Betriebsbedingte</u> Störungen durch die spätere Nutzung der Kindertagesstätten sind für die Zwergfledermaus, die die Nähe zu menschlichen Siedlungen nicht scheut, nachrangig. Störungen, die zu einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population führen könnten, sind demnach nicht zu erwarten.
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.3 Europäische Vogelarten

Im Zuge der Strukturkartierung wurden Ringeltaube, Amsel, Fitis, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp nachgewiesen, wobei lediglich die Ringeltaube als Brutvogel im Planungsgebiet auftritt und die übrigen Arten als Teilsiedler bzw. Nahrungsgäste einzustufen sind. Die Errichtung einer Niststätte in den Baum- und Strauchbeständen ist für diese Arten bis zum Baubeginn jedoch nicht ausgeschlossen. Gemäß Artenfinder von Rheinland-Pfalz wurden in den angrenzenden Gärten der Sperber als Teilsiedler und der Haussperling beobachtet. Als reine Nahrungsgäste können diese Arten jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen erfahren.

Da alle diese Arten als ubiquitäre und ungefährdete Arten der Siedlungen, Grün- und Parkanlagen gelten, werden sie zusammen als Gilde in einer Prüfung (siehe nachfolgendes Formblatt V1) zusammengefasst:

V1 Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen und Parkanlagen: Amsel, Fitis, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Ringeltaube
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die oben aufgeführten Arten wurden bis auf die Ringeltaube nur als Nahrungsgäste im Planungsgebiet erfasst. Ein Brutvorkommen ist jedoch für die Frei- und Gebüschbrüter in den Gehölzbeständen bis zum Baubeginn möglich. Erhaltungszustand der lokalen Population: Im Kontext der im Planungsgebiet bzw. im Umfeld gegebenen Habitatausstattung sowie des Status als ungefährdete und ubiquitäre Arten wird für alle Vögel dieser Gilde von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen - Bauzeitenregelung - Baufeldkontrolle <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise. <input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise. Anlage- oder baubedingte Eine Zerstörung von Nestern und Tötung von Jungvögeln durch die Baumaßnahmen ist möglich, können aber unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle) vermieden werden. Betriebsbedingte Tötungen können sich durch die Kindertagesstätten-Nutzung nicht ergeben.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt nicht in Betracht, wenn die Rodungsarbeiten ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vogelarten durchgeführt werden. Da die meisten der vorkommenden Arten ihre Niststätten jedes Jahr neu errichten, kann ein Verlust der Niststätten durch die Bauzeitenregelung vermieden werden. Bei einer Dauer- oder Nachnutzung der Nester (hier ggf. die Ringeltaube) bleibt angesichts des zu erhaltenden Baumbestandes

V1
Gruppe: Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen und Parkanlagen:
des und de Habitatstrukturen im Umfeld die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in jedem Fall gewahrt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Störungen sind baubedingt möglich, aber zeitlich und räumlich befristet Von daher sind keine im artenschutzrechtlichen Sinne erheblichen Störungen zu erwarten. Die hier behandelten Vogelarten sind gegenüber Störungen vergleichsweise tolerant, so dass auch im Hinblick auf den Betrieb der KiTa eine erhebliche, populationswirksame Störung ausgeschlossen werden kann.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5. Ergebnisse bezogen auf die Bauleitplanung

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse und in Bäumen und Sträuchern brütende Vögel sollte der Baubeginn in den Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. gelegt werden. Da die potenziellen Fledermausquartiere nicht zur Überwinterung geeignet sind, kann durch die Bauzeitenregelung auch für diese Arten ein Tötungsrisiko vermieden werden.

Wenn dies nicht möglich ist, sind vorab der konkreten Ausbaumaßnahme an den zu beseitigenden Gehölzbeständen Besatzkontrollen (Baufeldkontrolle) durchzuführen.

Wenn Fledermäuse angetroffen werden, sind diese umzusiedeln. Ggf. können potenzielle Quartiere, die nicht aktuell genutzt werden, bis zu Beginn der Baumaßnahme verschlossen werden. Bei angetroffenen Vogelnestern, die belegt sind, ist abzuwarten, bis die Jungvögel Flügel geworden sind und die Vögel das Nest endgültig verlassen haben. Erst danach kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden.

5.2 Maßnahmen zur Minderung

Als allgemeine Maßnahme zur Minderung sollten Baustelleneinrichtungen nur auf gehölzfreien Flächen untergebracht werden. Der vorhandene Gehölzbestand sollte soweit wie möglich erhalten und in die geplanten Außenanlagen integriert werden.

5.3 Vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, sind nicht erforderlich.

5.4 Festsetzungen im Bebauungsplan

Die unter 5.1 benannten Vermeidungsmaßnahmen sind als Hinweis in den Bebauungsplan zu übernehmen. Es gilt folgender Formulierungsvorschlag:

Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (v. a. Vögel) nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz sind bei baulichen Eingriffen Bäume und Sträucher nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln, d. h. in der Zeit zwischen dem 01.10 und dem 28. bzw. 29.02 des Folgejahres zu beseitigen. Ist die Einhaltung dieser Fristen begründet nicht möglich, ist vor Beginn der Arbeiten im Zuge einer Baufeldkontrolle zu prüfen, ob besetzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Arten betroffen sein können. Ggf. sind unter naturschutzfachlicher Begleitung geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Die Maßnahmen erfordern ggf. eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung.

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenschutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

6. Zusammenfassung und Fazit

Bei dem Bebauungsplangebiet Nr. 59 KiTa am Ostparkstadion handelt es sich um eine mit Bäumen und Gehölzgruppen gegliederte Grünfläche im innerstädtischen Bereich von Frankenthal-Mitte. Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung von zwei Kindertagesstätten einschließlich Außenspielgelände ermöglicht werden.

Die Gehölzbestände bieten im aktuellen Zustand Brutstandorte für einzelne häufige und ungefährdete Vogelarten der Siedlungen und Grünflächen sowie in erster Linie Flugkorridore und Zwischenjagdrevier für siedlungsorientierte Fledermausarten wie der Zwergfledermaus. Das Quartierpotenzial für Fledermäuse ist gering. Ein Besatz von Rindenspalten an zwei Bäumen ist für Einzeltiere bis zum Baubeginn jedoch nicht ausgeschlossen. Um Verbotstatbestände (hier Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Entwicklungsformen) sicher auszuschließen werden Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Baufeldkontrolle) vorgesehen.

Friedberg, den 22.08.2019



7. Literatur und Quellen

Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (kodifizierte Fassung); ABl. Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.

Rote Listen

Bundesamt für Naturschutz - BfN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1 Wirbeltiere.- Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Bonn-Bad Godesberg.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (Hrsg.) (2014): Rote Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz.

Literatur, Quellen

ArteFakt (2017) Arten und Fakten, rlp-online, Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. Abgefragt am 06.01.2017

ArtenFinder (2016) Artenfinder Service Portal Rheinland-Pfalz. Abgefragt am 06.01.2017

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/1; Bonn-Bad Godesberg.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/2; Bonn-Bad Godesberg.

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

GNOR (Hrsg. 1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz, Bd. 1-2; Landau.